

aufgehoben per 1. August 2024

**Reglement der EDK¹
über die Anerkennung von gymnasialen
Maturitätsausweisen (MAR)**

vom 16. Januar 1995

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),²

gestützt auf Artikel 3, 4 und 5 des Konkordats vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination,

gestützt auf Artikel 3, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen,

im Hinblick auf die Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement³ regelt die schweizerische Anerkennung von kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätsausweisen.

¹ Änderung vom 21. Juni 2018; Inkrafttreten 1. August 2018

² Redaktionelle Anpassung infolge Änderung vom 21. Juni 2018; Inkrafttreten 1. August 2018

³ Redaktionelle Anpassung infolge Änderung vom 21. Juni 2018; Inkrafttreten 1. August 2018

Art. 2 Wirkung der Anerkennung

¹Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass die Maturitätsausweise gleichwertig sind und den Mindestanforderungen entsprechen.

²Die anerkannten Maturitätsausweise gelten als Ausweise für die allgemeine Hochschulreife.

³Sie berechtigen insbesondere zur:

- a. Zulassung an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen nach Artikel 16 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991,
- b. Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen nach der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung⁴ und zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker nach dem Lebensmittelgesetz⁵ oder
- c. Zulassung an die kantonalen Universitäten gemäss den entsprechenden kantonalen und interkantonalen Regelungen⁶.

2. Anerkennungsbedingungen

Art. 3 Grundsatz

Kantonale sowie von einem Kanton anerkannte Maturitätsausweise werden im Sinne dieses Reglements⁷ schweizerisch anerkannt, wenn die Anerkennungsbedingungen dieses Abschnitts erfüllt sind.

Art. 4 Maturitätsschulen

Maturitätszeugnisse werden nur anerkannt, wenn sie an einer allgemeinbildenden Vollzeitschule der Sekundarstufe II oder an

⁴ SR 811.112.1

⁵ SR 817.0

⁶ Interkantonale Regelungen: Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993, Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997

⁷ Redaktionelle Anpassung infolge Änderung vom 21. Juni 2018; Inkrafttreten 1. August 2018

einer allgemeinbildenden Vollzeit- oder Teilzeitschule für Erwachsene erworben worden sind.

Art. 5 Bildungsziel

¹Ziel der Maturitätsschulen ist es, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbständigen Urteilen zu fördern. Die Schulen streben eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Die Schulen fördern gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler.

²Maturandinnen und Maturanden sind fähig, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie allein und in Gruppen zu arbeiten. Sie sind nicht nur gewohnt, logisch zu denken und zu abstrahieren, sondern haben auch Übung im intuitiven, analogen und vernetzten Denken. Sie haben somit Einsicht in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit.

³Maturandinnen und Maturanden beherrschen eine Landessprache und erwerben sich grundlegende Kenntnisse in anderen nationalen und fremden Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern, und lernen, Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.

⁴Maturandinnen und Maturanden finden sich in ihrer natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt zurecht, und dies in bezug auf die Gegenwart und die Vergangenheit, auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.

Art. 6 Dauer

¹Die Ausbildung bis zur Maturität muss insgesamt mindestens zwölf Jahre dauern.

²Mindestens die letzten vier Jahre sind nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten. Ein dreijähriger Lehrgang ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist.

³An Maturitätsschulen für Erwachsene muss der eigens auf die Maturität ausgerichtete Lehrgang mindestens drei Jahre dauern. Ein angemessener Teil dieses Lehrgangs muss im Direktunterricht absolviert werden.

⁴Werden Schülerinnen und Schüler aus andern Schultypen in den gymnasialen Lehrgang aufgenommen, so haben sie in der Regel den Unterricht der beiden letzten Jahre vor der Maturität zu besuchen.

Art. 7 Lehrkräfte

¹Im Maturitätslehrgang (Art. 6 Abs. 2 und 3) ist der Unterricht von Lehrkräften zu erteilen, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer Universität möglich ist, ist als Abschluss ein universitärer Master verlangt.⁸

²Progymnasialer Unterricht auf der Sekundarstufe I kann auch von Lehrkräften dieser Stufe erteilt werden, sofern sie über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

Art. 8 Lehrpläne

Die Maturitätsschulen unterrichten nach Lehrplänen, die vom Kanton erlassen oder genehmigt sind und sich auf den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren abstützen.

⁸ Änderung vom 14. Juni 2007; Inkrafttreten 1. August 2007

Art. 9 Maturitätsfächer und weitere obligatorische Fächer⁹

¹Die Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit bilden die Maturitätsfächer.¹⁰

²Die Grundlagenfächer sind:

- a. die Erstsprache,
- b. eine zweite Landessprache,
- c. eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch oder eine alte Sprache),
- d. Mathematik,
- e. Biologie,
- f. Chemie,
- g. Physik,
- h. Geschichte,
- i. Geographie,
- k. Bildnerisches Gestalten und / oder Musik.¹¹

^{2bis}Es steht den Kantonen frei, Philosophie als weiteres Grundlagenfach anzubieten.¹²

³Das Schwerpunktfach ist aus den folgenden Fächern oder Fächergruppen auszuwählen:

- a. alte Sprachen (Latein und / oder Griechisch),
- b. eine moderne Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch),
- c. Physik und Anwendungen der Mathematik,
- d. Biologie und Chemie,
- e. Wirtschaft und Recht,
- f. Philosophie / Pädagogik / Psychologie,
- g. Bildnerisches Gestalten und
- h. Musik.

⁴Das Ergänzungsfach ist aus den folgenden Fächern auszuwählen:

- a. Physik,

⁹ Änderung vom 21. Juni 2018; Inkrafttreten 1. August 2018

¹⁰ Änderung vom 14. Juni 2007; Inkrafttreten 1. August 2007

¹¹ Änderung vom 14. Juni 2007; Inkrafttreten 1. August 2007

¹² Änderung vom 14. Juni 2007; Inkrafttreten 1. August 2007

- b. Chemie,
- c. Biologie,
- d. Anwendungen der Mathematik,
- d.^{bis} Informatik,¹³
- e. Geschichte,
- f. Geographie,
- g. Philosophie,
- h. Religionslehre,
- i. Wirtschaft und Recht,
- k. Pädagogik/Psychologie,
- l. Bildnerisches Gestalten,
- m. Musik und
- n. Sport.

⁵Eine Sprache, die als Grundlagenfach belegt wird, kann nicht gleichzeitig als Schwerpunktfach gewählt werden. Ebenso ist die gleichzeitige Wahl eines Faches als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach ausgeschlossen. Die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus.

^{5bis}Als weiteres obligatorisches Fach belegen alle Schülerinnen und Schüler.¹⁴

- a. Informatik;
- b. Wirtschaft und Recht.

⁶Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.

⁷Im Grundlagenfach "Zweite Landessprache" müssen mindestens zwei Sprachen angeboten werden. In mehrsprachigen Kantonen kann eine zweite Kantonssprache als "zweite Landessprache" bestimmt werden.

¹³ Änderung vom 14. Juni 2007; Inkrafttreten 1. August 2007

¹⁴ Änderung vom 21. Juni 2018; Inkrafttreten 1. August 2018

Art. 10 Maturaarbeit

Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren.

Art. 11 Anteile der verschiedenen Lern- und Wahlbereiche

Die gesamte Unterrichtszeit für die in Artikel 9 aufgeführten Fächer muss folgende Anteile umfassen:

- a. Grundlagenfächer und die weiteren obligatorischen Fächer:¹⁵
 - 1. Sprachen
(Erstsprache, zweite und dritte Sprache) 30–40%
 - 2. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften
(Biologie, Chemie und Physik) 27–37%¹⁶
 - 3. Geistes- und Sozialwissenschaften
(Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie) 10–20%
 - 4. Kunst
(Bildnerisches Gestalten und / oder Musik) 5–10%¹⁷
- b. für den Wahlbereich:
Schwerpunkt- und Ergänzungsfach sowie Maturaarbeit: 15–25 %

Art. 11^{bis} Interdisziplinarität¹⁸

Jede Schule stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler mit fächerübergreifenden Arbeitsweisen vertraut sind.

Art. 12 Dritte Landessprache

Neben dem Angebot der Landessprachen im Bereich der Grundlagen- und Schwerpunktfächer muss auch eine dritte Lan-

¹⁵ Änderung vom 21. Juni 2018; Inkrafttreten 1. August 2018

¹⁶ Änderung vom 21. Juni 2018; Inkrafttreten 1. August 2018

¹⁷ Änderung vom 14. Juni 2007; Inkrafttreten 1. August 2007

¹⁸ Änderung vom 14. Juni 2007; Inkrafttreten 1. August 2007

dessprache als Freifach angeboten werden. Die Kenntnis und das Verständnis der regionalen und kulturellen Besonderheiten des Landes sind durch geeignete Massnahmen zu fördern.

Art. 13 Rätoromanisch

Im Kanton Graubünden kann die rätoromanische Sprache zusammen mit der Unterrichtssprache als Erstsprache (Artikel 9 Absatz 2 litera a) bezeichnet werden.

Art. 14 Prüfungsfächer

¹Eine Maturitätsprüfung findet in mindestens fünf Maturitätsfächern statt. Die Prüfungen sind schriftlich; es kann zusätzlich mündlich geprüft werden.

²Prüfungsfächer sind:

- a. die Erstsprache,
- b. eine zweite Landessprache oder eine zweite Kantonssprache im Sinne von Artikel 9 Absatz 7,
- c. Mathematik,
- d. das Schwerpunktfach und
- e. ein weiteres Fach, für dessen Wahl die Bedingungen des Kantons massgebend sind.

Art. 15 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturaarbeit

¹Die Maturitätsnoten werden gesetzt:

- a. in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet, je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistungen an der Maturitätsprüfung;
- b. in den übrigen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist;
- c. in der Maturaarbeit aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation.¹⁹

¹⁹ Änderung vom 14. Juni 2007; Inkrafttreten 1. August 2007

²Bei der Bewertung der Maturaarbeit werden die erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen berücksichtigt.

Art. 16 Bestehensnormen

¹Die Leistungen in den Maturitätsfächern werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

²Die Maturität ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern nach Artikel 9 Absatz 1:²⁰

- a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b. nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.²¹

³Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.

Art. 17 Grundkurs in Englisch

Für Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als Maturitätsfach gewählt haben, muss ein Grundkurs in Englisch angeboten werden.

3. Besondere Bestimmungen

Art. 18 Zweisprachige Maturität

Die von einem Kanton nach eigenen Vorschriften erteilte zweisprachige Maturität kann ebenfalls anerkannt werden.

²⁰ Änderung vom 14. Juni 2007; Inkrafttreten 1. August 2007

²¹ Änderung vom 14. Juni 2007; Inkrafttreten 1. August 2007

Art. 19 Schulversuche²²

¹Abweichungen von Bestimmungen dieses Reglements²³ für die Durchführung von Schulversuchen und für Schweizerschulen im Ausland können bewilligt werden.

²Abweichungen für Schulversuche sind von der Schweizerischen Maturitätskommission, solche für Schweizerschulen im Ausland vom Eidgenössischen Departement des Innern²⁴ und vom Vorstand der EDK, zu bewilligen.

Art. 20 Formerfordernisse an den Ausweis

¹Der Maturitätsausweis enthält:

- a. die Aufschrift "Schweizerische Eidgenossenschaft" sowie die Kantonsbezeichnung,
- b. den Vermerk "Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995",
- c. den Namen der Schule, die ihn ausstellt,
- d. den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers,
- e. die Angaben der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat,
- f. die Noten der Maturitätsfächer nach Artikel 9 Absatz 1,²⁵
- g. das Thema der Maturaarbeit,²⁶
- h. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der zweiten Sprache und
- i. die Unterschrift der zuständigen kantonalen Behörde und der Rektorin oder des Rektors der Schule.

²² Änderung vom 14. Juni 2007; Inkrafttreten 1. August 2007

²³ Redaktionelle Anpassung infolge Änderung vom 21. Juni 2018; Inkrafttreten 1. August 2018

²⁴ Ab 1. Januar 2013: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

²⁵ Änderung vom 14. Juni 2007; Inkrafttreten 1. August 2007

²⁶ Änderung vom 14. Juni 2007; Inkrafttreten 1. August 2007

²Die Noten für kantonal vorgeschriebene oder andere belegte Fächer können im Maturitätsausweis ebenfalls aufgeführt werden.

4. Schweizerische Maturitätskommission

Art. 21

Aufgaben und Zusammensetzung der Schweizerischen Maturitätskommission richten sich nach der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

5. Verfahren

Art. 22 Zuständigkeit

¹Der Kanton richtet sein Gesuch an die Schweizerische Maturitätskommission.

²Über Gesuche entscheiden das Eidgenössische Departement des Innern²⁷ und der Vorstand der EDK auf Antrag der Schweizerischen Maturitätskommission.

Art. 23 Rechtsschutz

a. auf Bundesebene

Gegen Verfügungen des Eidgenössischen Departementes des Innern²⁸ kann der gesuchstellende Kanton Beschwerde führen. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

²⁷ Ab 1. Januar 2013: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

²⁸ Ab 1. Januar 2013: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

b. auf interkantonaler Ebene

¹Lehnt der Vorstand ein Anerkennungsgesuch ab, können der gesuchstellende Kanton und der betroffene Träger der Schule innert 60 Tagen den Entscheid bei der Plenarversammlung der EDK anfechten.

²Gegen Entscheide der Plenarversammlung kann ein Kanton gestützt auf Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG)²⁹ beim Bundesgericht Klage einreichen. Für die betroffenen Schulträger steht die Beschwerde gemäss Artikel 82 BGG zur Verfügung.

6. Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 22. Mai 1968 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen wird aufgehoben.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

a. auf Bundesebene

Nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen sind noch acht Jahre ab Inkrafttreten der Verordnung des Bundes³⁰ gültig.

b. auf interkantonaler Ebene

Der Kanton hat bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements den Nachweis zu erbringen, dass seine Maturitätszeugnisse oder die von ihm anerkannten Maturitätszeugnisse den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen.

²⁹ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

³⁰ Redaktionelle Anpassung infolge Änderung vom 21. Juni 2018; Inkrafttreten 1. August 2018

*Art. 25^{bis} Übergangsbestimmungen für die Änderungen vom
14. Juni 2007³¹*

¹Anerkennungsgesuche, die gemäss bisherigem Recht eingereicht wurden, werden gestützt auf bisheriges Recht beurteilt.

²Anerkennungsgesuche, die nach dem Inkrafttreten der Änderungen vom 14. Juni 2007 eingereicht werden, werden nach neuem Recht beurteilt.

³Ausbildungen, deren Abschlüsse (Maturitätsausweise) gemäss bisherigem Recht anerkannt worden sind, sind innert einem Jahr nach Inkrafttreten der Änderungen vom 14. Juni 2007 an das neue Recht anzupassen. Die vorgenommenen Änderungen sind der Schweizerischen Maturitätskommission zur Überprüfung einzureichen.

*Art. 25^{ter} Übergangsbestimmung für die Änderungen vom 21. Juni
2018³²*

Informatik muss spätestens am 1. August 2022 als weiteres obligatorisches Fach eingeführt sein.

Art. 26 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement³³ tritt am 1. August 1995 in Kraft.

²aufgehoben³⁴

³¹ Änderung vom 14. Juni 2007; Inkrafttreten 1. August 2007

³² Änderung vom 21. Juni 2018; Inkrafttreten 1. August 2018

³³ Redaktionelle Anpassung infolge Änderung vom 21. Juni 2018; Inkrafttreten 1. August 2018

³⁴ Änderung vom 14. Juni 2007; Inkrafttreten 1. August 2007

Bern, 16. Januar 1995³⁵

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Schmid

Der Generalsekretär:
Arnet

³⁵ Redaktionelle Anpassung infolge Änderung vom 21. Juni 2018; Inkrafttreten
1. August 2018